

Sicherheit & Gesundheit

Im Zuge der COVID-19 Pandemie bitten wir um Beachtung:

- Bei Verlassen des Arbeitsplatzes und auf den Verkehrswegen innerhalb des Gebäudes gilt Maskenpflicht
- Bei Veranstaltungen im BANTLEON Forum (Seminare, Schulungen, Vermietungen etc.) gilt Maskenpflicht, sobald der Platz im Seminarraum oder Bewirtungsbereich verlassen wird
- Regelmäßig Hände waschen oder desinfizieren und Händeschütteln vermeiden
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Ein Lächeln ersetzt das Hände schütteln
- Husten und Niesen in ein Einweg-Taschentuch oder in die Armbeuge
- Kein Zutritt bei corona-spezifischen Krankheitssymptomen
- Geschlossene Räume regelmäßig lüften (10 Minuten, alle 60 Minuten)
- Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten. Sollte dies nicht möglich sein, gilt Maskenpflicht oder Schutzpflicht durch eine Trennwand

Fremdfirmen & Besuche

Für Fremdfirmen (Monategebetriebe, Versandfirmen, etc.) gilt uneingeschränkte Maskenpflicht. Besuche und Meetings im Verwaltungsgebäude können ohne Mundschutz durchgeführt werden, unter Einhaltung o.g. Abstandsregeln (Trennscheiben nutzen). Bitte regelmäßig lüften (10 Minuten, jede Stunde). Vollständige Kontaktdaten sind entweder beim betreffenden Ansprechpartner oder am Empfang zu hinterlassen.

Zutrittsverbot

Alle Personen, die aktuell oder in den davor liegenden 14 Tagen aus einem Virusvariantengebiet oder Hochinzidenzgebiet (gemäß Festlegung durch das Robert-Koch-Institut) zurückgekehrt sind, werden – unabhängig von Symptomen – gebeten, das **Gebäude nicht zu betreten** und zuständigen Ansprechpartner/Vorgesetzten telefonisch zu kontaktieren.

Gleiches gilt für:

Personen, die in keinem entsprechenden Gebiet waren, jedoch mit einer anderen Person, die in diesem Zeitraum aus einem entsprechenden Gebiet zurückgekehrt ist, in Kontakt waren, sofern bei dieser Kontaktperson coronaspezifische Krankheitssymptome festgestellt wurden, auch wenn noch kein Testergebnis vorliegt. Personen, die innerhalb der letzten 14 Tagen direkten Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten.

Ergänzend gilt die jeweils geltende Fassung der Coronaverordnung von Baden-Württemberg.